

Öffentliches Beschaffungswesen Stadt Burgdorf

Leitfaden



 Impressum

Verfasser: Brandenberger+Ruosch AG
 Aktualisiert durch: BENNETT BILL GmbH

Version 2.0, 21.09.2023

Wenn im vorliegenden Leitfaden der einfachen Lesbarkeit halber die männliche Form verwendet wird, ist darin die weibliche Form immer eingeschlossen.

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Einleitung	3
2	Rechtliche Grundlagen	3
2.1	Neues öffentliches Beschaffungsrecht	3
3	Grundsätze des Beschaffungsrechts	4
4	Rahmenbedingungen	4
5	Beschaffungswesen und Kompetenzregelung Stadt Burgdorf	4
6	Rollenmodell	5
7	Wahl der Verfahrensart	5
7.1	Auftragswert	6
7.2	Staatsvertragsbereich / andere öffentliche Aufträge	6
7.3	Freihändige Vergabe über Schwellenwert	7
7.4	Rahmenverträge und Rahmenvereinbarungen	7
7.5	Nachträge und Folgeaufträge	7
8	Eignungs- und Zuschlagskriterien	9
8.1	Eignungskriterien (EK)	9
8.2	Zuschlagskriterien (ZK)	9
9	Ablauf des Beschaffungsverfahrens	10
9.1	Vorbereitung	10
9.2	Präqualifikation	11
9.3	Angebot	12
9.4	Evaluation	12
9.5	Zuschlag / Vertrag	13
10	Dokumentenliste Toolbox	14
11	Abkürzungsverzeichnis	16

1 Einleitung

Der vorliegende Leitfaden vermittelt das für die Durchführung von Beschaffungen nach den Regeln des öffentlichen Beschaffungswesens notwendige Grundwissen und soll eine einheitliche Praxis bei den Beschaffungen der Stadt Burgdorf sicherstellen.

Neben dem Leitfaden steht eine Toolbox mit Vorlagedokumenten und Hilfsmitteln zur Verfügung, welche bei der Durchführung von Beschaffungen genutzt werden können. Eine vollständige Übersicht über die in der Toolbox enthaltenen Dokumente kann dem Kapitel 10 entnommen werden.

2 Rechtliche Grundlagen

Für die Stadt Burgdorf gelten:

- Bestimmungen des Übereinkommens der Welthandelsorganisation zum öffentlichen Beschaffungswesen (Government Procurement Agreement, GPA)
- Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB vom 15.11.2019 (Stand 01.02.2022)) (BSG 731.2-1)
- Gesetz über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöBG) ÖBG (BSG 731.2)
- Verordnung zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöBV) (BSG 731.21)

Das öffentliche Beschaffungswesen findet Anwendung auf öffentliche Aufträge. Ein «öffentlicher Auftrag» liegt vor, wenn die Stadt Burgdorf mit einem privaten Anbieter einen Vertrag abschliesst, mit welchem sie gegen Entgelt auf dem freien Markt Liefer-, Dienst- oder Bauleistungen erwirbt.

Einkäufe bei eigenen Dienststellen (In-House-Vergaben) und Verträge mit anderen Gemeinden (In-State-Vergaben) sind vom Vergaberecht ausgenommen.

Einkäufe bei Tochterunternehmungen sind nur dann vom Vergaberecht ausgenommen, wenn die Tätigkeit der Tochterunternehmung im Wesentlichen (zu mindestens 80%) für die Vergabestelle erfolgt und die Vergabestelle über die Tochterunternehmung die gleiche Kontrolle wie über eine Dienststelle wahrnehmen kann (Quasi-In-House-Vergaben).

2.1 Neues öffentliches Beschaffungsrecht

Seit dem 1. Februar 2022 gilt im Kanton Bern das schweizweit harmonisierte und modernisierte öffentliche Beschaffungsrecht. Der Grosse Rat hat am 8. Juni 2021 das Gesetz über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöBG) verabschiedet. Damit gilt im Kanton Bern die revidierte Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB 2019). Am 17. November 2021 hat der Regierungsrat die Verordnung zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöBV) erlassen und das neue Recht per 1. Februar 2022 in Kraft gesetzt.

3 Grundsätze des Beschaffungsrechts

- Den wirtschaftlichen, volkswirtschaftlich, ökologische und sozial nachhaltigen Einsatz der öffentlichen Mittel sind die wichtigsten Ziele des Beschaffungsrechts. Es bezieht sich dabei auf das beste «Preis-Leistungs-Verhältnis».
- Alle Anbieter sind gleich zu behandeln. Kein Anbieter darf bevorteilt oder benachteiligt werden.
- Es ist ein möglichst wirksamer Wettbewerb zu gewährleisten und Preisabsprachen unter Anbietern sind verboten.
- Das Verfahren muss transparent sein. Die Spielregeln müssen im Voraus bekannt sein und der Entscheid muss für die Anbieter nachvollziehbar sein.
- Die im Verfahren gemachten Angaben sind vertraulich zu behandeln.
- Verhandlungen über den Inhalt der Angebote sind verboten (ausser bei freihändigen Vergaben).

4 Rahmenbedingungen

Öffentliche Beschaffungen unterliegen der Verwaltungsverfahrensgesetzgebung. Dies bedeutet insbesondere:

- Das gesamte Verfahren ist schriftlich und lückenlos zu dokumentieren.
- Wer Aussenstehenden als potenziell voreingenommen erscheinen könnte, darf sich nicht am Beschaffungsverfahren beteiligen.
- Die korrekte Berechnung von Fristen ist wichtig, um keine Verfahrensfehler zu begehen.
- Die Vergabestelle bleibt für das Verfahren verantwortlich, auch wenn Dritte für die Durchführung beigezogen werden.
- Ab dem Schwellenwert für das Einladungsverfahren gilt grundsätzlich das Vieraugenprinzip.
- Rechtsschutz besteht grundsätzlich für Aufträge oberhalb des Schwellenwertes ab dem Einladungsverfahren. Mit Beschwerde anfechtbar sind (Art. 53 IVöB):
 - A die Ausschreibung des Auftrags;
 - B der Entscheid über die Auswahl der Anbieter im selektiven Verfahren;
 - C der Entscheid über die Aufnahme eines Anbieters in ein Verzeichnis oder über die Streichung eines Anbieters aus einem Verzeichnis;
 - D der Entscheid über Ausstandsbegehren;
 - E der Zuschlag;
 - F der Widerruf des Zuschlags;
 - G der Abbruch des Verfahrens;
 - H der Ausschluss aus dem Verfahren;
 - I die Verhängung einer Sanktion.

5 Beschaffungswesen und Kompetenzregelung Stadt Burgdorf

Die Stadt Burgdorf berücksichtigt für die Beschaffungen die Schwellenwerte der kantonalen Bestimmungen. Es werden keine davon abweichenden Werte erlassen. Die für die Verfahrenswahl massgebenden Schwellenwerte sind daher nicht zwingend deckungsgleich mit den in den internen Prozessen festgelegten Kompetenzen. Die interne Freigabe erfolgt gemäss den massgebenden internen Prozessen.

Auftragssumme	Prozess
< 10'000	– Offertanfrage an 1 Unternehmung – Vertragsabschluss

10'000 – 50'000	<ul style="list-style-type: none"> – Offertanfrage an 1 Unternehmung – Antrag zur Vergabe an LBD – Entscheid Vergabe durch LBD – Vertragsabschluss
> 50'000 – 100'000	<ul style="list-style-type: none"> – Einfache Submissionsunterlagen – Festlegung einzuladende Unternehmen mit LBD – Offertanfrage mind. 3 Unternehmen – Offertöffnung – Antrag zur Vergabe an LBD – Entscheid Vergabe durch LBD – Vertragsabschluss
> 100'000 – 250'000	<ul style="list-style-type: none"> – Submissionsunterlagen – Festlegung einzuladende Unternehmen mit LBD – Offertanfrage mind. 3 bis 5 Unternehmen – Offertöffnung – Kreditantrag (falls kein Kreditbeschluss) – Antrag zur Vergabe an LBD/RC – Entscheid Vergabe durch LBD/RC – Vertragsabschluss
> 250'000	<ul style="list-style-type: none"> – Submissionunterlagen – Ausschreibung Simap – Offertöffnung – Kreditantrag (falls kein Kreditbeschluss) – Antrag zur Vergabe an LBD/RC – Entscheid Vergabe durch LBD/RC – Vertragsabschluss

Die Tabelle fasst die Festlegungen aus den internen Prozessen der Baudirektion der Stadt Burgdorf zusammen.

6 Rollenmodell

Bei der Stadt Burgdorf ist intern keine Beschaffungsstelle vorhanden. Bei Bedarf können jedoch beschaffungsrechtliche Fragestellungen mit einem externen Partner abgeklärt werden.

7 Wahl der Verfahrensart

Es stehen vier Verfahrensarten zur Auswahl:

Bezeichnung	Freihändiges Verfahren	Einladungsverfahren	Selektives Verfahren	Offenes Verfahren
Rechtsgrundlage	Art. 21 IVöB	Art. 20 IVöB	Art. 19 IVöB	Art. 18 IVöB
Geeignet für	Geringer Auftragswert oder fehlender Wettbewerb	Mittlerer Auftragswert	Wie offenes Verfahren, jedoch mit Präqualifikation	Wie selektives Verfahren, jedoch in einer Stufe

Formelle Vorgaben	Keine	Mind. 3 Anbieter Pflichtenheft Zuschlag bei besserer Erfüllung definierter Kriterien	Öffentliche Ausschreibung – Erster Schritt Auswahl mittels EK – Zweiter Schritt Auswahl mittels ZK	Öffentliche Ausschreibung
Auftragswert / Schwellenwerte und Verfahren im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich	Unter 100'000 (Lieferungen) Unter 150'000 (Dienstleistungen, Baunebenge- werbe) Unter 300'000 (Bauhauptge- werbe)	Unter 250'000 (Lieferungen, Dienstleistungen, Baunebenge- werbe) Unter 500'000 (Bauhauptge- werbe)	ab 250'000 (Lieferungen, Dienstleistungen, Baunebenge- werbe) ab 500'000 (Bauhauptge- werbe)	ab 250'000 (Lieferungen, Dienstleistungen, Baunebenge- werbe) ab 500'000 (Bauhauptge- werbe)

7.1 Auftragswert

Damit die Wahl der Verfahrensart korrekt erfolgen kann, muss Klarheit über den Auftragswert vorliegen. Dazu sind folgende Grundsätze gemäss Art.15 IVöB zu beachten:

- Der Auftraggeber schätzt den voraussichtlichen Auftragswert.
- Ein öffentlicher Auftrag darf nicht aufgeteilt werden, um Bestimmungen der IVöB zu umgehen. Für die Schätzung des Auftragswerts ist die Gesamtheit der auszuschreibenden Leistungen oder Entgelte, soweit sie sachlich oder rechtlich eng zusammenhängen, zu berücksichtigen. Alle Bestandteile der Entgelte sind einzurechnen, einschliesslich Verlängerungsoptionen und Optionen auf Folgeaufträge sowie sämtliche zu erwartenden Prämien, Gebühren, Kommissionen und Zinsen, ohne die Mehrwertsteuer
- Bei Verträgen mit bestimmter Laufzeit errechnet sich der Auftragswert anhand der kumulierten Entgelte über die bestimmte Laufzeit, einschliesslich allfälliger Verlängerungsoptionen. Die bestimmte Laufzeit darf in der Regel 5 Jahre nicht übersteigen. In begründeten Fällen kann eine längere Laufzeit vorgesehen werden.
- Bei Verträgen mit unbestimmter Laufzeit errechnet sich der Auftragswert anhand des monatlichen Entgelts multipliziert mit 48.
- Bei Verträgen über wiederkehrend benötigte Leistungen errechnet sich der Auftragswert aufgrund des geleisteten Entgelts für solche Leistungen während der letzten 12 Monate oder, bei einer Erstbeauftragung, anhand des geschätzten Bedarfs über die nächsten 12 Monate.

7.2 Staatsvertragsbereich / andere öffentliche Aufträge

Die IVöB unterscheidet zwischen den «Aufträgen im Staatsvertragsbereich» und den «anderen öffentlichen Aufträgen». Ob ein Auftrag den Staatsvertragsbereich berührt, ist davon abhängig, ob sein Wert die besonderen Schwellenwerte gemäss Anhang 1 zur IVöB erreicht und ob er inhaltlich von den für den Staatsvertragsbereich massgebenden Verträgen erfasst ist.

Die Beschaffungen im selektiven Verfahren und im offenen Verfahren werden in der Stadt Burgdorf in jedem Fall so durchgeführt, dass die Regeln für Beschaffungen im Staatsvertragsbereich eingehalten werden. Damit entfällt eine juristisch oft anspruchsvolle Unterscheidung in die beiden genannten Kategorien.

Diese Praxis hat zur Folge, dass bei den selektiven- und offenen Verfahren immer die Fristen gemäss Staatsvertragsbereich eingehalten werden müssen.

Erreicht der Gesamtwert mehrerer Bauleistungen für die Realisierung eines Bauwerks den Schwellenwert des Staatsvertragsbereichs, so finden die Bestimmungen der IVöB für Beschaffungen im Staatsvertragsbereich Anwendung. Erreichen jedoch die Werte der einzelnen Leistungen nicht zwei Millionen Franken und überschreitet der Wert dieser Leistungen zusammengerechnet nicht 20 Prozent des Gesamtwerts des Bauwerks, so finden für diese Leistungen die Bestimmungen für Beschaffungen ausserhalb des Staatsvertragsbereichs Anwendung (Bagatellklausel, Art. 16 Abs. 3 IVöB).

7.3 Freihändige Vergabe über Schwellenwert

Im freihändigen Verfahren vergibt der Auftraggeber einen öffentlichen Auftrag direkt ohne Ausschreibung. Der Auftraggeber ist berechtigt, Vergleichsofferten einzuholen und Verhandlungen durchzuführen (Art. 21 Abs. 1 IVöB).

Der Auftraggeber kann einen Auftrag unabhängig vom Schwellenwert freihändig vergeben, wenn die Voraussetzungen gemäss Art. 21 Abs. 2 IVöB erfüllt werden.

7.4 Rahmenverträge und Rahmenvereinbarungen

Definition Rahmenverträge:

– Vertragsinhalte sind bereits vollständig bestimmt

Definition Rahmenvereinbarungen:

– Allgemeine Bedingungen sind geregelt, Inhalte müssen noch bestimmt werden

Ziel: Die Vergabestelle sichert sich das Recht auf den Bezug von Leistungen zu bestimmten vertraglich gesicherten Konditionen. Die Laufzeit eines Rahmenvertrags beträgt höchstens fünf Jahre. Eine automatische Verlängerung ist nicht möglich. In begründeten Fällen kann eine längere Laufzeit vorgesehen werden (Art. 15 Abs. 4 IVöB).

Einzelne Auftragsvergaben innerhalb eines korrekt vergebenen Rahmenvertrages respektive einer korrekt vergebenen Rahmenvereinbarung unterstehen dann nicht mehr dem öffentlichen Beschaffungswesen, da sie schon einmal nach den Regeln beschafft wurden.

7.5 Nachträge und Folgeaufträge

In der Praxis stellt sich oftmals die Frage, ob es sich um einen Nachtrag oder einen Folgeauftrag handelt.

Sofern bei der Auftragsvergabe des Grundauftrages bereits klar war, dass zusätzliche Arbeiten für die Erledigung des Auftrages zwingend erforderlich sind, ist eine getrennte Betrachtung von Auftrag und Folgeauftrag nicht zulässig («Aufstückelungsverbot» im Hinblick auf eine Unterschreitung massgebender Schwellenwerte).

Sofern im Grundauftrag die Möglichkeit für Folgeaufträge bereits vorgesehen ist, diese jedoch noch nicht ausgeschrieben wurden, kann der Folgeauftrag als eigenständiger Auftrag betrachtet werden und ist für die Festsetzung des Vergabeverfahrens nur dann mit dem Grundauftrag zusammen zu rechnen, wenn der Folgeauftrag innert 12 Monaten auf den Grundauftrag folgt (siehe auch 7.1. Auftragswert).

8 Eignungs- und Zuschlagskriterien

Eignungs- und Zuschlagskriterien (EK, ZK) müssen zu Beginn festgelegt werden und dürfen im Laufe des Verfahrens nicht angepasst werden. Die Kriterien müssen sachbezogen (in rationalem Zusammenhang zum Beschaffungsgegenstand) und objektiv beurteilbar sein und dürfen die Grundsätze des Beschaffungsrechts (siehe Ziff. 3) nicht verletzen.

Alles, was zuschlagsrelevant ist, (EK, ZK, deren Gewichtung und allfällige Subkriterien, Preisbewertungsregel) fällt unter die festzulegenden Themen.

Auftraggeber sind explizit aufgefordert, leistungsbezogene Zuschlagskriterien wie Lebenszykluskosten, Nachhaltigkeit und Innovationsgehalt zu prüfen (Art. 29 IVöB), und sie können technische Spezifikationen zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen oder zum Schutz der Umwelt vorsehen. Mit Inkrafttreten des neuen Vergaberechts werden Kriterien zur nachhaltigen Beschaffung von der Kür zur Pflicht. Grundsätzlich ändert sich mit dem neuen Vergaberecht nicht viel. Je nach Produktgruppe wurden bisher schon Lebenszykluskosten, z.B. bei Fahrzeugen oder Leuchtmitteln, oder soziale Kriterien, z.B. bei Textilien, berücksichtigt. Die Förderung der Nachhaltigkeit im Rahmen der Eignungskriterien sind in äusserst engen Grenzen gesetzt. Wo es aber um die Erbringung von besonders umweltsensiblen Leistungen geht, ist die Aufstellung von Eignungskriterien zulässig, die eine Aussage darüber zulassen, ob die Anbieterin in der Lage ist, die entsprechenden Herausforderungen zu meistern.

8.1 Eignungskriterien (EK)

- Die Eignungskriterien sind anbieterbezogen und dienen dazu, den Anbieter (und nicht sein Angebot) zu beurteilen.
- Mit der Festlegung der Eignungskriterien wird definiert, welche fachliche, technische, organisatorische, wirtschaftliche und finanzielle Voraussetzungen die Anbieter erfüllen müssen.
- Art. 27 IVöB legt die Anforderungen an die Eignungskriterien fest.
- Art. 44 IVöB legt die Ausschlussgründe fest. Mittels der geforderten Nachweise ist darzulegen, dass keine Ausschlussgründe vorliegen. (Art. 7 IVöBV)
- Die Eignungskriterien werden auftragsspezifisch festgelegt.
- Die Eignungskriterien müssen erfüllt sein (schwarz/weiss). Einzig im selektiven Verfahren kann eine über das verlangte Mindestmass hinausgehende Mehreignung dazu dienen (Selektionskriterien), die vorgängig angekündigte Auswahl (beschränkte Teilnehmerzahl) zu treffen.
- Besondere Leistungen zu Gunsten der Berufsbildung sowie zur Gleichstellung von Mann und Frau können mitberücksichtigt werden. Bei Verfahren im Staatsvertragsbereich (dem GPA unterliegend) muss darauf geachtet werden, dass sich dabei keine Ausländerdiskriminierung ergibt.

8.2 Zuschlagskriterien (ZK)

- Die Zuschlagskriterien messen die Qualität des Angebotes.
- Art. 29 IVöB legt die Anforderungen an die Zuschlagskriterien fest.
- Die Zuschlagskriterien legen verbindlich fest, was das «vorteilhafteste Angebot» beinhalten soll.
- Neben dem «Musskriterium» Preis und er Qualität einer Leistung, können Kriterien wie, Zweckmässigkeit, Termine, technischer Wert, Wirtschaftlichkeit, Lebenszykluskosten, Ästhetik, Betriebskosten, Nachhaltigkeit, Plausibilität des Angebots, Kreativität, Kundendienst, Lieferbedingungen, Infrastruktur, Innovationsgehalt, Funktionalität, Servicebereitschaft, Fachkompetenz oder Effizienz der Methodik berücksichtigt werden.
- Die Gewichtung der Kriterien ist in den Ausschreibungsunterlagen offen zu legen.

- Es kann eine Unterscheidung vorgenommen werden in ungewichtete Mindestanforderungen (Anforderungen aus Pflichtenheft) und gewichtete Kriterien, welche die einsatzrelevanten Qualitätsmerkmale der Leistung abdecken.
- Die Kriterien sind nach Möglichkeit mit möglichst genauen Unterkriterien transparent zu umschreiben.
- Das Kriterium Preis muss mit mind. 30 % gewichtet werden. Eine 100%-ige Gewichtung ist nur bei der Beschaffung von weitgehend standardisierten Gütern zulässig. Grundsätzlich gilt, je austauschbarer die Leistung, desto stärker sollte die Gewichtung des Preises ausfallen.
- Die Preisbewertungsformel ist jeweils spezifisch festzulegen. Gängig und juristisch anerkannt ist nur eine lineare Preisbewertungsformel. Dabei kriegt das Angebot mit dem tiefsten Preis die maximale Punktezahl. Angebote welche x-% über dem tiefsten Angebot liegen, erhalten null Punkte. «x» ist je nach Aufgabe festzulegen. Bei relativ einfachen, standardisierten und austauschbaren Leistungen und vermuteten geringen Preisdifferenzen ist ein Wert von x in der Größenordnung von 20 angebracht. Bei komplexeren Leistungen, welche unter anderem auch stark vom Lösungsansatz abhängen können, ist ein x zwischen 40 – 80 angebracht.

9 Ablauf des Beschaffungsverfahrens

Verfahren	Konzeption	Präqualifikation	Angebot	Evaluation	Zuschlag Vertrag
Freihändig	Empfohlen	Möglich	Empfohlen	Empfohlen	Nur Vertrag zwingend
Einladung	Zwingend	Entfällt	Zwingend ZK	Zwingend	Zwingend
Selektiv	Zwingend	Zwingend EK	Zwingend ZK	Zwingend	Zwingend
Offen	Zwingend	Entfällt	Zwingend EK und ZK	Zwingend	Zwingend

9.1 Vorbereitung

Nr.	Aktivitäten	Verweis auf Toolbox
1	Initialisierung – Klärung der Eckwerte der Beschaffung (Auftrag) – Definition Projektorganisation (inkl. personelle Ressourcen) – Festlegung Qualitätssicherung (Risiken, Massnahmen, Controlling) – Unterzeichnung Unbefangenheitserklärung	– Unbefangenheitserklärung
2	Analyse – Definition Beschaffungsgegenstand (was soll beschafft werden?) – Klärung Markt (wie sieht der diesbezügliche Markt aus?)	

Nr.	Aktivitäten	Verweis auf Toolbox
	– Festlegung, welche spezifischen Einschränkungen/Hemmnisse zu erwarten sind	
3	Konzeption – Wahl Verfahrensart (siehe Ziff. 7) – Erstellung Ausschreibungsterminplan – Auswahl der einzuladenden Anbieter (beim freihändigen Verfahren und beim Einladungsverfahren) – Festlegung EK, ZK (siehe Ziff. 8) – Festlegung Preisbewertungsregel – Erstellung Ausschreibungsunterlagen	– Antrag Submissionsverfahren – Ausschreibungsterminplan – Bestimmungen zum Verfahren – Formulare (F0-F7.6)
4	Genehmigung – Einholung Genehmigung zu relevanten Unterlagen	

9.2 Präqualifikation

Eine Präqualifikation kommt nur im selektiven Verfahren zwingend zur Anwendung. In einem ersten Schritt werden den Interessenten als Grundlage für den Antrag auf Teilnahme Auszüge aus den Angebotsunterlagen zugestellt. Das Pflichtenheft und die Zuschlagskriterien werden jedoch erst den ausgewählten Anbietern (nach der Selektion) zugestellt.

Nr.	Aktivitäten	Verweis auf Toolbox
1	Erstellung Präqualifikationsunterlagen – Eckwerte des Auftrages gemäss Art. 36 IVöB – Festlegung des Bewertungssystems der Eignungskriterien	– Bestimmungen zum Verfahren – Formulare (F0-F7.6)
2	Versand Präqualifikationsunterlagen – Publikation der Ausschreibung auf Simap – Versand Präqualifikationsunterlagen	
3	Antrag auf Teilnahme unter Nachweis der Eignungskriterien	– Durch Anbieter, gemäss vorgegebenen Formularen
2	Selektion – Antragsöffnung (Protokoll) und Prüfung auf Vollständigkeit und formelle Richtigkeit – Prüfung und Bewertung der Anträge gemäss definierten Eignungskriterien – Erstellen Selektionsbericht, Festlegung der bestgeeigneten Anbieter – Genehmigung Selektionsbericht – Erlass Selektionsverfügung (inkl. Versand Angebotsunterlagen an selektierte Anbieter) – Abwarten der Beschwerdefrist 20 Tage seit Eröffnung der Verfügung	– Vergabeantrag – Selektionsverfügung

9.3 Angebot

Im offenen und selektiven Verfahren werden die Angebotsunterlagen auf Simap veröffentlicht und sind für alle einsehbar. In allen anderen Verfahren erhalten nur die ausgewählten Anbieter die Unterlagen.

Die Angebotsunterlagen (auch Ausschreibungsunterlagen) müssen alle Informationen enthalten, welche die Anbieter zur Erstellung des Angebotes benötigen (Art. 35 und 36 IVöB) wie:

- Bedürfnis und Anforderungen (wirtschaftlich, technisch, ökologisch)
- Eignungs- und Zuschlagskriterien inklusive Subkriterien, Gewichtung und Preisbewertungsregel
- Angaben über den Ablauf des Verfahrens, Form der Angebote, Sprache, Fristen, Adressen, Fragebeantwortung, etc.)

Nr.	Aktivitäten	Verweis auf Toolbox
1	Erstellung Angebotsunterlagen – Allgemeine Informationen – Pflichtenheft – Vertrag (möglichst fertiggestellt als Teil der Angebotsunterlagen zur Verfügung stellen)	– Angebotsdokument und Nachweise
2	Versand Angebotsunterlagen	
3	Kommunikation mit Anbietern – Fragebeantwortung (Versand an alle Anbieter) – Evtl. Änderung an Unterlagen (Versand an alle Anbieter)	

9.4 Evaluation

Nr.	Aktivitäten	Verweis auf Toolbox
1	Angebotseingang	
2	Angebotsöffnung (Protokoll) und Prüfung auf Vollständigkeit und formelle Richtigkeit	– Offertöffnungsprotokoll
3	Evaluation – Evtl. Ansetzen von Nachfristen zur Nachbesserung (formelle Aspekte) * – Evtl. Angebotspräsentation (beachte, dass das eingegebene Angebot unverhandelbar ist) – Prüfung und Bewertung der Angebote gemäss definierten Eignungs- und Zuschlagskriterien (Einladungsverfahren und selektives Verfahren nur noch ZK) – Erstellen Selektionsbericht, Festlegung der bestgeeigneten Anbieter	
4	Vergabeantrag – Genehmigung Selektionsbericht – Genehmigung Vergabeantrag	– Vergabeantrag

*Erfahrungsgemäss sind Angebote oftmals formell mangelhaft. Aufgrund des «Grundsatzes zur Gleichbehandlung» und des «Verhandlungsverbotes» sind Angebote, welche wesentlichen Formerfordernissen nicht entsprechen, auszuschliessen. Es ist dabei jedoch eine angemessene Verhältnismässigkeit zu berücksichtigen. So ist dem Anbieter bei geringfügigen Mängeln (z.B. fehlende Nachweise oder Unterschriften) eine kurze Nachfrist anzusetzen. Eindeutige Schreib- und Rechnungsfehler können direkt von der Vergabestelle korrigiert werden. Sind Angaben im Angebot unklar, holt die Vergabestelle beim Anbieter Erläuterungen ein. Dabei dürfen jedoch keine inhaltlichen Änderungen am Angebot vorgenommen werden.

9.5 Zuschlag / Vertrag

Dasjenige Angebot, welches aufgrund der Bewertung der Zuschlagskriterien über die meisten Punkte verfügt, erhält den Zuschlag. Der Zuschlag erfolgt in Form einer behördlichen Verfügung (ausser im freihändigen Verfahren). Die Verfügung ist gerichtlich anfechtbar.

Nr.	Aktivitäten	Verweis auf Toolbox
1	Erteilung Zuschlag – Erlass der Zuschlagsverfügung (im freihändigen Verfahren Mitteilung des Vergabeentscheids) – Evtl. Debriefing* – Abwarten der Beschwerdefrist – Publikation Zuschlag (innerhalb 30 Tage nach Versand Zuschlagsverfügung)	– Zuschlagsverfügung – Bericht freihändige Vergabe über Schwellenwert
2	Vertragsabschluss – Abschluss (Dokumentation Vergabeverfahren)	– Vertragsvorlagen

*ein mündliches Debriefing während der Beschwerdefrist kann die Akzeptanz des Entscheides steigern und ein Beschwerderisiko reduzieren. Den Anbietern wird transparent erläutert, wie das Angebot bewertet wurde und wieso sie nicht genügend Punkte für den Zuschlag erreicht haben.

10 Dokumentenliste Toolbox

Dokument

1_Unbefangenheitserklärung

2_Antrag Submissionsverfahren

3_Ausschreibungsterminplan

4.1_Bestimmungen/Ausschreibungsunterlagen zum Verfahren_Freihändig

4.2_Bestimmungen/Ausschreibungsunterlagen zum Verfahren_Einladungsverfahren

4.3.0_Eingabeformular Simap

4.3.1_Bestimmungen/Ausschreibungsunterlagen zum Verfahren_selektives_Verfahren_vor_Präqualifikation

4.3.2_Bestimmungen/Ausschreibungsunterlagen zum Verfahren_selektives_Verfahren_nach_Präqualifikation

4.4_Bestimmungen zum Verfahren_offenes_Verfahren

5_Projekt- und Aufgabenbeschrieb

6_Vergabeantrag

F_0 Deckblatt

F_1 Angaben Anbieter

F_2 Selbstdeklaration mit Nachweisen

F_3 Schlüsselpersonen Referenzen

F_4 Auftragsanalyse

F_5 Technischer Bericht

F_6 Vorgehenskonzept

F_7.1 Angebotsformular Dienstleistung SIA

F_7.2 Angebotsformular Dienstleistung

F_7.3 Angebot Leistungsverzeichnis

F_7.4 Angebot Zeitaufwand

F_7.5 Angebotsformular

F_7.6 Listen Honorar Generalplaner

V_1_Zuschlagsverfügung Einladungsverfahren

V_2_Selektionsverfügung selektives Verfahren

V_3_Zuschlagsverfügung selektives/offenes Verfahren

V_4_Verfügung_Abbruch_Verfahren

V_5_Verfügung_Ausschluss_Anbieter

V_6_Verfügung_ungewöhnlich niedriges Angebot

Verträge

Grundsätzlich können die KBOB Vertragsvorlagen zur Anwendung gelangen. Es ist jedoch immer projektspezifisch zu prüfen, ob die Vertragsvorlagen für den spezifischen Beschaffungsgegenstand geeignet sind.

Planung

- 1_KBOB_Planervertrag
- 2_KBOB_Bestellung Planerleistungen
- 3_KBOB_Planervertrag Landschaftsarchitekt
- 4_KBOB_Rahmenvertrag Planerleistungen
- 11_KBOB_Dienstleistungsvertrag

Realisierung

- 7_KBOB_Werkvertrag
- 5_KBOB_Bestellung von Werkleistungen
- 6_KBOB_Rahmenvertrag für Werkleistungen
- 6.1_KBOB_Abruf von Werkleistungen
- 8_KBOB_Generalunternehmervertrag Hochbau
- 9_KBOB_Totalunternehmervertrag Hochbau
- 10_KBOB_Totalunternehmervertrag Tiefbau

Beschaffung von Gütern

- 12_KBOB_Kaufvertrag
-

11 Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Bedeutung
DL	Direktionsleitender
EK	Eignungskriterium
ELT	Einzelleistungsträger
GPA	Government Procurement Agreement
GP	Generalplaner
GU	Generalunternehmung
IVöB	Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen
KBOB	Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren
LBD	Leiter Baudirektion
IVöBG	Gesetz über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen
IVöBV	Verordnung zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen
PQM	Projektqualitätsmanagement
RC	Ressortchef
TU	Totalunternehmung
ZK	Zuschlagskriterium